

# SATZUNG

Club E L S A

Club zur **Erhaltung** der Laufhunde  
des **Südlichen Afrika** e.V.

vormals L D R R

Rhodesian Ridgeback Zucht und Leistung

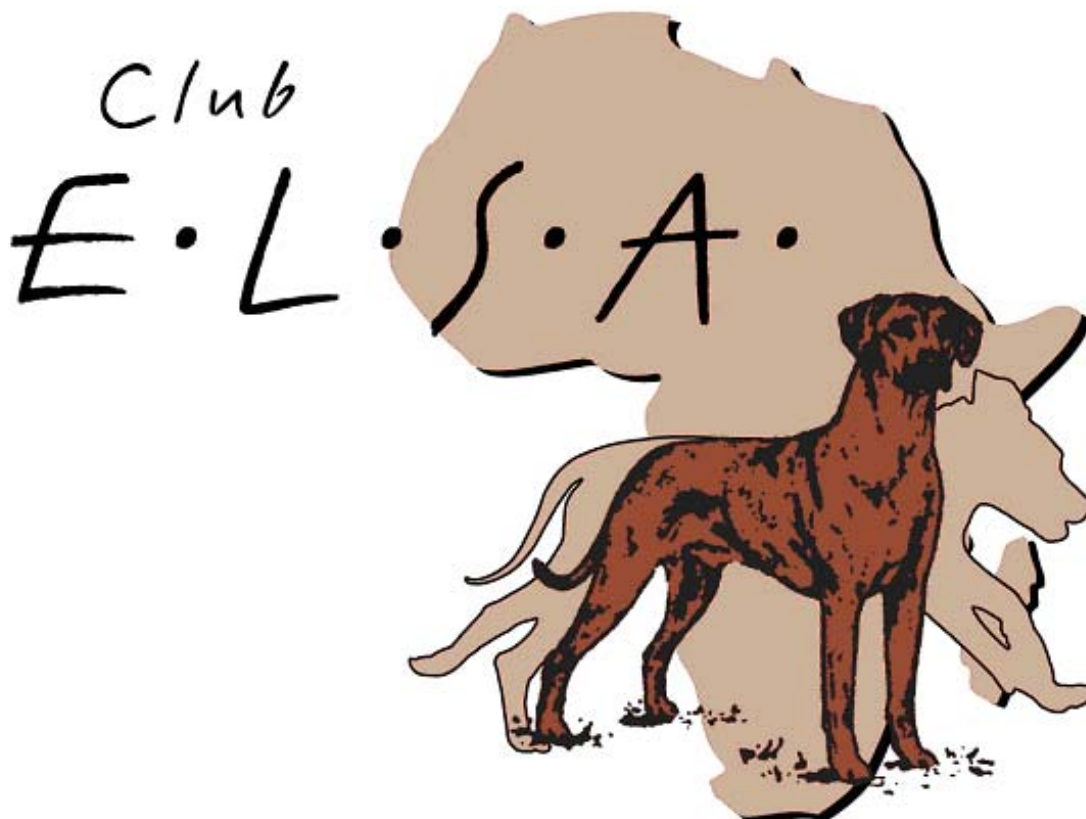
Zuchtbuch führender Verein

im

Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

und der

Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)



**Satzung ( SA ) des Club E.L.S.A.**  
**Club zur Erhaltung der Laufhunde des Südlichen Afrika e.V.**  
Zuchtbuch führender Verein im VDH / F.C.I.

## **I N H A L T**

### **I. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zum Zweck
- § 4 Aufbau
- § 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Bindungswirkung

### **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

- § 8 Allgemeines
- § 9 Anmeldung, Widerspruch
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft
- § 12 Beitrag
- § 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung
- § 14 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 15 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 16 Erlöschen durch Tod
- § 17 Erlöschen durch Austritt
- § 18 Erlöschen durch Streichung
- § 19 Erlöschen durch Ausschluss

### **III. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Einberufung
- § 22 Anträge
- § 23 Leitung, Durchführung
- § 24 Besondere Zuständigkeit
- § 25 Abstimmung
- § 26 Versammlungsprotokoll
- § 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

### **IV. Abschnitt: Der Vorstand**

- § 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis
- § 29 Der Engere Vorstand
- § 30 Aufgaben des Engeren Vorstandes
- § 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen
- § 32 Der Erweiterte Vorstand

### **V. Abschnitt: Wahlen**

- § 33 Allgemeines
- § 34 Wahl des Vorstands
- § 35 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission
- § 36 Wahl des Zuchtrichterausschusses
- § 37 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- § 38 Wahl der Kassenprüfer
- § 39 Wahl per Handzeichen

## **VI. Abschnitt: Leistungsabteilungen**

§ 40 Organisation der Leistungsabteilungen

## **VII. Abschnitt: Landesgruppen**

§ 41 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen

§ 42 Grenzen der Landesgruppen

§ 43 Mitglieder der Landesgruppen

§ 44 Finanzierung der Landesgruppen

§ 45 Engerer Landesgruppenvorstand

§ 46 Erweiterter Landesgruppenvorstand

§ 47 Sitzungen des Landesgruppenvorstands

§ 48 Wahl der Amtsträger in der Landesgruppe

§ 49 Abberufung von Amtsträgern der Landesgruppe

§ 50 Ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppe

§ 51 Außerordentliche Hauptversammlung der Landesgruppe

§ 52 Entsprechend anzuwendende Vorschriften

## **VIII. Abschnitt: Vereinsstrafen**

§ 53 Vereinsstrafen

## **IX. Abschnitt: Schiedsgericht**

§ 54 Schiedsgericht

§ 55 Unabhängigkeit / Vollstreckung

§ 56 Bekanntmachung, Veröffentlichung

## **X. Abschnitt: Vereinsvermögen**

§ 57 Verwaltung

§ 58 Kassenprüfung

## **XI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 59 Auflösung

§ 60 Sonstiges

## **ANLAGEN**

VDH-Schiedsgerichtsordnung

## **I. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit**

1. Der Verein führt den Namen „Club zur Erhaltung der Laufhunde des Südlichen Afrikae.V.“, in Abkürzung „Club ELSA“, vormals „LDRR“. Er wurde am 10.05.1990 gegründet und ist unter der Nr. VR 120026 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 30175 Hannover.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique International (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung (SA) und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Rhodesian Ridgeback nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 146, dementsprechend der Rhodesian Ridgeback in vielen Teilen der Welt nach wie vor zur Jagd auf Wild verwendet wird sowie als Wachhund und Familienmitglied geschätzt ist. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution, seinem formvollendeten Erscheinungsbild und seiner erbbiologischen Gesundheit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird durch Förderung der Kleintierzucht und zwar insbesondere unserer Laufhundrasse sowie des Sports mit dem Hunde nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mittel zum Zweck**

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Vergabe der Zuchtzulassung nur an reinrassige Rhodesian Ridgebacks, deren Abstammung in drei Elterngenerationen durch von der F.C.I. anerkannte Ahnentafeln nachgewiesen ist; Ausnahmen hierzu regelt die Zuchtordnung des Vereins.
2. Festsetzung der Zuchtordnung mit Anhängen, die insgesamt Bestandteil dieser Satzung ist, unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
3. Festsetzung der Gebührenordnung, von Prüfungsordnungen im Leistungswesen mit Leistungsrichterordnungen, der Zuchtrichterordnung und Zuchtschauordnung, die Bestandteile dieser Satzung sind.
4. Führung und Herausgabe eines eigenen Zucht- und Leistungsbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle.
5. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie Herausgabe einer Vereinszeitschrift

6. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Festsetzung einer Zuchtwartordnung.
7. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
8. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
9. Durchführen von Dopingkontrollen bei Qualifikationen und Wettbewerben nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft.
10. Qualifizierung einer möglichst großen Zahl von Rhodesian Ridgebacks durch Prüfungen (z.B. HF=Hundeführerschein, TT=Teamtest, BH=Begleithundeprüfung, JP=jagdliche Prüfungen).
11. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
12. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden durch Festsetzung von Haltungs- und Aufzuchtbedingungen, insbesondere des Verbots und der Ahndung von Anbinde- und Zwingerhaltung sowie Zuchtauswahl und Abrichtung zur Aggressivität bei Rhodesian Ridgebacks.
13. Bekämpfung der unkontrollierten und kommerziellen Form von Hundezucht und Hundehandel.
14. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
15. Förderung des allgemeinen Interesses am Rhodesian Ridgeback.
16. Einrichtung einer nichtjagdlichen und jagdlichen Leistungsabteilung.

#### **§ 4 Aufbau**

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, und zwar:
  - 2.1 der Gesetzliche Vorstand,
  - 2.2 der Engere Vorstand,
  - 2.3 der Erweiterte Vorstand.

#### **§ 7 Bindungswirkung**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.
2. Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppe.

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 8 Allgemeines**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen sowie die zur Durchsetzung des Satzungszwecks erstellten Ordnungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.
3. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.
4. Der Hundehalter und/oder Züchter verpflichtet sich, die Haltungs- und die Aufzuchtbedingungen des Club ELSA zu befolgen, insbesondere das Verbot der Anbinde- und Zwingerhaltung sowie der Zuchtauswahl und Abrichtung zur Aggressivität von Rhodesian Ridgebacks einzuhalten. Verstöße hiergegen sind zu ahnden.
5. Anspruch auf Leistungen des Club ELSA haben nur Mitglieder, nicht aber Besitzer und Halter von Hunden mit einem Abstammungsnachweis und/oder Körbescheid des Club ELSA.

### **§ 9 Anmeldung, Widerspruch**

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuchs in der Vereinszeitschrift, alternativ in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“, kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

### **§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die vorläufige Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds per Entscheidung des Vorstands (§ 9 Ziff. 1 und 2) und umfasst eine Dauer von 24 Monaten (sog. Bewährungsfrist). Die Bewährungsfrist beginnt mit der Entscheidung über die Aufnahme.
2. Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen werden ausgehändigt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen (s. § 12) an den Verein geleistet hat.
3. Die vorläufige Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats der Bewährungsfrist, der durch seine Zahl dem Datum des Beginns der vorläufigen Mitgliedschaft entspricht. Die ordentliche / endgültige Mitgliedschaft tritt automatisch mit Beginn des nächsten Tages nach Ende der vorläufigen Mitgliedschaft ein, es sei denn, der Vorstand lehnt die endgültige Aufnahme per Entscheidung ab. Diese Entscheidung, die spätestens am letzten Tag der vorläufigen Mitgliedschaft ergehen muss und dem vorläufigen Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand die endgültige Aufnahme per Entscheidung ab, so endet die vorläufige Mitgliedschaft mit Zeitablauf.
4. Auch für das vorläufige Mitglied gelten sämtliche sich aus der Satzung und den dazugehörigen Ordnungen ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere auch § 53 der Satzung. Unberührt und damit auf die vorläufige Mitgliedschaft auch anwendbar bleiben ebenfalls insbesondere die Vorschriften über das Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft (§§14-19).

## **§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
  1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören,
  2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben,
  3. Personen, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Rassehundezuchtverein des VDH Mitglied sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).
  4. Züchter, deren Ehegatte bzw. Partner einer häuslichen oder eheähnlichen Gemeinschaft als Züchter Mitglied in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Rassehundezuchtverein des VDH ist.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung (§ 11 Abs.1, Nr. 3a des Tierschutzgesetzes) zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

## **§ 12 Beitrag**

1. Die Höhe des Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres oder zusammen mit Aufnahmegebühr bei der Aufnahme in den Verein. Die Mitglieder gestatten dem Schatzmeister, die genannten Verbindlichkeiten bis Ende März eines jeden Geschäftsjahres oder bei der Aufnahme in den Verein per Bankeinzug von ihrem Konto abzubuchen.
3. Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgesetzten Anteil.

## **§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung**

1. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Ehepaare und Paare, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und den gleichen Wohnsitz haben. Auszubildende, Arbeitslose und Studenten, die nicht Züchter sind, zahlen ebenfalls einen ermäßigten Beitrag, haben aber jährlich den Nachweis der Berechtigung zur Beitragsermäßigung zu erbringen.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat und zwar am ersten Geschäftstag nach dem Eingang.

## **§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Auch wenn der vereinsinterne Rechtsweg beschränkt wird, tritt der Verlust zu folgenden Zeitpunkten ein:
  - Bei Austritt mit Zugang der Erklärung an den Gesetzlichen Vorstand,
  - bei Streichung oder Ausschluss mit dem Beschluss des Vorstands.

## **§ 16 Erlöschen durch Tod**

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

## **§ 17 Erlöschen durch Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

## **§ 18 Erlöschen durch Streichung**

1. Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Gehen die bei der Aufnahme fälligen Zahlungen nicht innerhalb von einem Monat auf dem Vereinskonto ein, erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres.  
Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

## **§ 19 Erlöschen durch Ausschluss**

1. Der Ausschluss kann erfolgen:
  1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung und/oder der dazu festgesetzten Ordnungen des Vereins,
  2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere,
  1. wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonstwie unterstützt,
  2. wer gegen die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen des Club ELSA verstößt.

3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
  1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins,
  2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtrichter-Ordnung sowie gegen die Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen,
  3. bei unsportlichem oder vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, bei erheblicher Beleidigung oder haltloser Verdächtigung eines Mitglieds, beharrlicher Störung des Vereinsfriedens, ungebührlicher Kritik an Beschlüssen der Organe,
  4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden,
  5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.
4. Der Ausschluss hat bei einem der folgenden Tatbestände zu erfolgen:
  1. Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.
  2. Wer gegen das Verbot der Anbinde- und Zwingerhaltung sowie der Zuchtauswahl und Abrichtung zur Aggressivität verstößt, ist auszuschließen.
  3. Wer wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig die Satzung und/oder die Ordnungen des Vereins verletzt, ist auszuschließen, wenn durch den Vorstand eine Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses für den Fall der Wiederholung des Verstoßes vorausging.

### **III. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

#### **§ 20 Allgemeines**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch jedes Ehrenmitglied und jedes Fördermitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

#### **§ 21 Einberufung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Monat April möglichst am letzten Sonntag statt. Bei Vorverlegung der Mitgliederversammlung ist die Einberufung derselben mindestens um den gleichen Zeitraum vorzulegen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und der fristgemäß eingereichten Anträge schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens am letzten Samstag im Monat März (Datum des Poststempels) oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift, alternativ in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“. Für die ordnungsgemäße schriftliche Einladung eines Mitgliedes genügt der rechtzeitige Versand an dessen letzte bekannte Anschrift.

#### **§ 22 Anträge**

1. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis Ende Januar (Datum des Poststempels) abzusenden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen und müssen begründet werden; Satzungs- und Ordnungsänderungen sind bereits im Antrag formuliert vorzulegen. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Änderung der Satzung und der in der Satzung genannten Ordnungen können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Solche Anträge sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Einladung und Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Änderungen bekannt gegeben worden sind.

## **§ 23 Leitung, Durchführung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
3. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

## **§ 24 Besondere Zuständigkeit**

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstiger Erklärungen,
2. Entgegennahme der Rechnungslegung,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Wahl des Engeren Vorstandes,
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
8. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtschau-, Zuchtrichter-, ggf. Leistungsrichter- und Zuchtwesen, einschließlich Vertreter,
9. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
10. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen,
11. Beschlussfassung über gestellte Anträge,
12. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung,
13. Verleihung von Auszeichnungen,
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
15. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

## **§ 25 Abstimmung**

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und der in der Satzung genannten Ordnungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Ergänzung des Vereinszwecks kann jedoch mit der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

## **§ 26 Versammlungsprotokoll**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der in der Satzung genannten Ordnungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter, der die Versammlung schließt, und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Den Mitgliedern ist das Protokoll bekanntzugeben.

## **§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 und 22 bis 26 der Satzung entsprechend. Die außerordentliche Mitgliederversammlung behandelt nur die mit der Einladung und Tagesordnung versandten Anträge.
3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und der Anträge schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift, alternativ in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

## **IV. Abschnitt: Der Vorstand**

### **§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis**

1. Der Gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
  - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
  - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden),
  - dem Schatzmeister.
2. Der Gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder sind allein gemeinsam vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.

### **§ 29 Der Engere Vorstand**

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
  - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden),
  - dem Schatzmeister.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten.

4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

### **§ 30 Aufgaben des Engeren Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. den gemäß § 2 der Satzung bestimmten Zweck durch sein Handeln zu verfolgen und zu fördern
  2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
  3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
  6. die Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen,
  7. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen,
  8. die Ernennung und Abberufung von Spezialzucht-, ggf. Leistungsrichtern, und Zuchtwarten,
  9. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des VDH-Schiedsgerichts,
  10. die Verleihung von Auszeichnungen,
  11. Bestellung des Zuchtleiters nebst Stellvertreters, entsprechend §3.1 der Zuchtordnung,
  12. Bestellung des Zuchtbuchführers nebst Stellvertreters , die ggf. auch ein Leistungsbuch führen,
  13. Bestellung des Schriftleiters,
  14. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle,
  15. der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist,
  16. die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung,
  17. Verhängung von befristetem oder dauerndem Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr,
  18. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter,
  19. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  20. Ernennung von Fördermitgliedern,
  21. Bestellung des Obmanns für das Ausstellungswesen und des Tierschutzbeauftragten,
  22. Verhängung von Vereinsstrafen nach §53 Abs.1 dieser Satzung.

### **§ 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen**

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach §1 Abs. 3 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

### **§ 32 Der Erweiterte Vorstand**

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
  1. dem Engeren Vorstand,
  2. ggf. dem Zuchtrichterobmann,
  3. dem Zuchtleiter und dem Zuchtbuchführer,
  4. den Leitern der Leistungsabteilungen,
  5. ggf. den Ersten Vorsitzenden der Landesgruppen,
  6. dem Leiter der Geschäftsstelle,
  7. dem Obmann für das Ausstellungswesen,
  8. dem Tierschutzbeauftragtem,
  9. ggf. den Sprechern von Ausschüssen.
2. Der Erweiterte Vorstand ist aus dem Engeren Vorstand und nach Bedarf aus den in Abs.1 genannten Amtsträgern zusammenzustellen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des engeren Vorstands.
3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich oder bei Bedarf stattzufinden. Das Verfahren in § 29 Abs. 4 ist auch auf den Erweiterten Vorstand anwendbar. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

## **V. Abschnitt: Wahlen**

### **§ 33 Allgemeines**

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt, Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich eine Neuwahl zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Abs. 2 entgegensteht.

### **§ 34 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen.

3. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 35 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission**

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission, die nicht durch den Vorstand zu bestellen sind, werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtkommission besteht aus ihrem Vorsitzenden, nämlich dem Zuchtleiter, dem Zuchtbuchführer und einem Vereinsmitglied, das Zuchtwartqualifikationen erfüllt nebst ihren Stellvertretern. Die Zuchtkommission kann ihre Beschlüsse entsprechend §29, Abs.3 und 4 dieser SA fassen. Um evtl. Interessenkonflikte zu vermeiden, kann der Vorstand für den Zeitraum einer zuchtrelevanten Prüfung weitere Stellvertreter bestellen.

### **§ 36 Wahl des Zuchtrichterausschusses**

1. Die Mitglieder des Zuchtrichterausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Der Zuchtrichterausschuss besteht aus Vorsitzendem, dem Zuchtrichterobmann und zwei Beisitzern.
3. Der Zuchtrichterobmann sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
4. Kann der Zuchtrichterausschuss aufgrund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

### **§ 37 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben**

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

### **§ 38 Wahl der Kassenprüfer**

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

### **§ 39 Wahl per Handzeichen**

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

## **VI. Abschnitt: Leistungsabteilungen**

### **§ 40 Organisation der Leistungsabteilungen**

1. Die Mitgliedschaft zur nichtjagdlichen oder jagdlichen Leistungsabteilung (LA) erfolgt schriftlich durch einfache Beitrittserklärung beim Vorstand des Club ELSA. Sie ist in der jagdlichen LA mit dem Vorliegen eines Jagdscheins oder der Anmeldung zur Ablegung der Jägerprüfung und generell mit der Mitgliedschaft im Club ELSA verbunden. Die Mitglieder zahlen für die Geschäftsführung ihrer LA einen jährlichen Unkostenbeitrag entsprechend der Gebührenordnung.
2. Die LA's werden von je einer 2-köpfigen Leitung geführt. Aufgaben dieses Gremiums sind Erstellen und Pflegen je einer Prüfungs- und Leistungsrichterordnung sowie das Veranstellen von Leistungstraining und Leistungsprüfungen; die hieraus erfolgende Arbeit mit den Hunden dient der Leistungsqualifizierung des gegenwärtigen und künftigen Club ELSA-Zuchtpotentials und der gesamten Nachzucht des Club ELSA.

3. Die Mitglieder der jeweiligen LA sind zuständig für die Wahl des Leiters und des stellvertretenden Leiters ihrer LA für jeweils 3 Jahre sowie für die Einführung und das Anpassen der jeweiligen Prüfungs- und Leistungsrichterordnung.
4. Wahlen und Abstimmungen der LA-Mitglieder finden anlässlich der Mitgliederversammlungen des Club ELSA statt und richten sich im übrigen nach der Satzung. Eine Wahl per Handzeichen ist nach Abstimmung möglich.
5. Die Leitungen der LA's beraten den Vorstand des Club ELSA in allen Leistungsangelegenheiten und informieren ihn rechtzeitig über durchgeführte und geplante Aktivitäten der LA's damit letztere mit den anderen Aktivitäten des Clubs besser koordiniert werden können.

## **VII. Abschnitt: Landesgruppen**

### **§ 41 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen**

1. Eine Club ELSA-Landesgruppe ist eine unselbständige Untergliederung des Club ELSA.
2. Aufgabe einer Club ELSA-Landesgruppe ist die Förderung aller Bestrebungen, die der Erfüllung des Vereinszwecks des Club ELSA dienen.

### **§ 42 Grenzen der Landesgruppen**

Der Club ELSA untergliedert sich in fünf unselbständige Landesgruppen mit folgenden Grenzen:

1. Die Landesgruppe Nord umfasst die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.
2. Die Landesgruppe Ost umfasst die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen.
3. Die Landesgruppe Mitte umfasst die Bundesländer Hessen und Thüringen.
4. Die Landesgruppe West umfasst die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Saarland und Rheinland-Pfalz.
5. Die Landesgruppe Süd umfasst die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern.

### **§ 43 Mitglieder der Landesgruppen**

Alle Vereinsmitglieder des Club ELSA, die in den nach § 42 der Satzung zugeordneten Bundesländern wohnen, sind Mitglied ihrer jeweiligen Landesgruppe.

### **§ 44 Finanzierung der Landesgruppen**

Die Landesgruppen erhalten Anteile aus den Mitgliedsbeiträgen der in ihrem Bereich wohnenden Vereinsmitglieder. Über die Höhe dieses Anteils entscheidet die Mitgliederversammlung des Club ELSA.

### **§ 45 Engerer Landesgruppenvorstand**

1. Der Engere Landesgruppenvorstand ist spiegelbildlich zu § 29 der Satzung aufgebaut und organisiert sich entsprechend, soweit nicht Aufgaben des Engeren Vorstands des Club ELSA berührt werden. Weiterhin ist er zu rechtsgeschäftlichen Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich die Landesgruppe liegt, befugt.
2. Die Landesgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend.

#### **§ 46 Erweiterter Landesgruppenvorstand**

Der Erweiterter Landesgruppenvorstand ist spiegelbildlich zu § 32 der Satzung aufgebaut und organisiert sich entsprechend, soweit nicht Aufgaben des Erweiterten Vorstands des Club ELSA berührt werden.

#### **§ 47 Sitzungen des Landesgruppenvorstands**

Die Sitzungen der Landesgruppenvorstände finden nach den Regeln des § 29 der Satzung statt.

#### **§ 48 Wahl der Amtsträger in der Landesgruppe**

Die Organisation und Durchführung der Wahlen von Amtsträgern der Landesgruppen erfolgen entsprechend der §§ 33, 34, 39 und 40 der Satzung durch die ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppe.

#### **§ 49 Abberufung von Amtsträgern der Landesgruppe**

Der Landesgruppenvorstand kann nur durch ihn selbst ernannte oder bestellte Amtsträger abberufen.

#### **§ 50 Ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppe**

Die ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppenmitglieder ist geregelt entsprechend der §§ 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 der Satzung, soweit die vorrangigen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung des Club ELSA nicht berührt werden.

#### **§ 51 Außerordentliche Hauptversammlung der Landesgruppe**

Die außerordentliche Hauptversammlung der Landesgruppenmitglieder ist geregelt entsprechend § 27 der Satzung.

#### **§ 52 Entsprechend anzuwendende Vorschriften**

Entsprechend anzuwendende Vorschriften von § 57 (Verwaltung) und § 58 (Kassenprüfung) der Satzung gelten auch für die Landesgruppen des Club ELSA .

### **VIII. Abschnitt: Vereinsstrafen**

#### **§ 53 Vereinsstrafen**

1. Vereinsstrafen bei Verstößen gegen § 19 sind:
  1. Verweis,
  2. Verwarnung,
  3. Geldbuße (Höhe nach Beschluss der Mitgliederversammlung),
  4. Amtsenthebung,
  5. Ausschluss.

Die Strafen in Abs.1.1 oder Abs.1.2 können auch mit Abs.1.3 kombiniert verhängt werden. Bei der Bemessung der Geldbuße ist neben der Schwere des Verstoßes der wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen, den das Mitglied aus dem Verstoß ziehen könnte.

2. In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) ermittelt der Vorstand ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Verhängt der Vorstand aufgrund des Ermittlungsergebnisses eine disziplinarische Maßnahme nach Abs.1, wird die Entscheidung dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief (und Rückschein) zugestellt. Eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist anzufügen. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist binnen einer Frist von 14 Tagen nach ihrem Zugang die Einlegung einer Berufung beim Schiedsgericht zulässig, sonst wird die Entscheidung verbindlich. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist vorbehaltlich der §§ 1041, 1042, 1042a Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **IX. Abschnitt: Schiedsgericht**

### **§ 54 Schiedsgericht**

1. Der Verein richtet ein ständiges Schiedsgericht ein.
2. Dieses Schiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten - unbeschadet der §§ 1041, 1042, 1042a der ZPO - auch zur vergleichsweisen oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig. Es ist auch zuständig für alle Maßnahmen gemäß §§ 935, 940 ZPO. Seine Zuständigkeit ist als Berufungsinstanz gegen Disziplinarentscheidungen des Vorstands (Vereinsstrafen nach § 53 Abs.1 dieser SA) sowie in allen sonstigen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gegeben. Unabhängig vom Vereinsvorstand ist jedes Vereinsmitglied zur Anrufung des Schiedsgerichts berechtigt; das gilt auch im Fall der Verhängung von Zuchtverbot und/oder Zuchtsperre oder Tätigkeitsverbot als Zuchtrichter durch den Vereinsvorstand.
3. Als ständiges Schiedsgericht wird das VDH-Schiedsgericht bestimmt, dessen Schiedsgerichtsordnung im übrigen Anwendung findet und insgesamt Bestandteil der Club ELSA-Satzung ist.
4. In jedem Fall der Anrufung des Schiedsgerichts ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit 500,- € (EURO) beträgt, Zulässigkeitsvoraussetzung.
5. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied dieser Schiedsgerichtsbarkeit und der Verbindlichkeit der VDH-Schiedsgerichtsordnung.

### **§ 55 Unabhängigkeit / Vollstreckung**

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vom Vorstand zu vollstrecken.

### **§ 56 Bekanntmachung, Veröffentlichung**

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes in der Vereinszeitung bekanntzumachen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichtes können nach Maßgabe des Vorsitzenden des Schiedsgerichts auch in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

## **X. Abschnitt: Vereinsvermögen**

### **§ 57 Verwaltung**

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

### **§ 58 Kassenprüfung**

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

## **XI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 59 Auflösung**

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen so hat, der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die als gemeinnützig anerkannte „GAH – Gesellschaft für Artgemässe Hundehaltung e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sollte der unter Nr.2 genannte Verein zum Zeitpunkt der Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit an welche steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen fallen soll. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 60 Sonstiges**

1. Ist eine Frau Funktionsträgerin, so ist die entsprechende Funktionsbezeichnung in Ansprache und Anschreiben durch die weibliche Form zu ersetzen. In dieser Satzung und den Ordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden Funktionsbezeichnungen zur Vereinfachung in der Dudenschreibweise und nicht als Mischform genannt (z.B.: ... dem Zuchtwart, nicht aber ...dem Zuchtwart/der Zuchtwartin).
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von Beschlüssen über Änderungen von Satzung und Ordnungen beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.